

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 22. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juli 2026)

zum Thema:

Polizeiliche Inverwahrungnahme von Aufenthaltsdokumenten

und **Antwort** vom 10. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. August 2026)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26732
vom 22. Juli 2026
über Polizeiliche Inverwahrnehmung von Aufenthaltsdokumenten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie häufig wurden durch die Berliner Polizei in den vergangenen zwei Jahren (aufgeschlüsselt nach Monaten) aufenthaltsrechtliche Dokumente (insbesondere Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattungen oder Duldungsbescheinigungen) zur Prüfung sichergestellt, einbehalten oder anderweitig in amtliche Verwahrung genommen?
2. Bei wie vielen betroffenen Personen in den vergangenen zwei Jahren erfolgte jeweils eine solche Maßnahme (bitte nach Monaten aufschlüsseln!)?
3. Welche Staatsangehörigkeiten hatten die betroffenen Personen jeweils (bitte nach Staatsangehörigkeit und Anzahl der betroffenen Personen aufschlüsseln!)?
4. Aus welchen Anlässen wurden aufenthaltsrechtliche Dokumente zur Prüfung sichergestellt, einbehalten oder auf sonstige Weise in amtliche Verwahrung genommen (bitte nach Anlass und Anzahl der Maßnahmen aufschlüsseln!), insbesondere im Zusammenhang mit
 - a. Identitätsfeststellungen,
 - b. der Prüfung eines aufenthaltsrechtlichen Status,
 - c. der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
 - d. anderen polizeilichen Maßnahmen?

Zu 1. bis 4.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

5. Auf welche Rechtsgrundlagen stützt die Berliner Polizei die Sicherstellung, Beschlagnahme oder sonstige Inverwahrnehmung aufenthaltsrechtlicher Dokumente?

Zu 5.:

Eine Inverwahrnahme aufenthaltsrechtlicher Dokumente stützt sich regelmäßig auf § 50 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bzw. § 21 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG).

Gemäß § 48 AufenthG und § 15 AsylG ist ein Ausländer verpflichtet, die darin aufgeführten Dokumente auf Verlangen den mit dem Vollzug des jeweiligen Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen. Liegen die Voraussetzungen gemäß § 50 Abs. 5 AufenthG oder § 21 Abs. 1 AsylG vor, werden die aufenthaltsrechtlichen Dokumente nicht unmittelbar wieder an die betroffene Person ausgehändigt, sondern in Verwahrung genommen.

Unabhängig davon kann die Inverwahrnahme eines aufenthaltsrechtlichen Dokuments auch in Amtshilfe für die zuständige Ausländerbehörde erfolgen.

6. Wer entscheidet innerhalb der Berliner Polizei über die Einbehaltung oder Sicherstellung aufenthaltsrechtlicher Dokumente und welche Art Dienstanweisungen, Handlungsleitfäden, Rundschreiben oder sonstige interne Vorgaben mit welchen Regelungsgehalten sind in den letzten 2 Jahren diesbezüglich erfolgt, die eine Änderung dieser Praxis zum Gegenstand hatten?

Zu 6.:

Die Entscheidung über die Inverwahrnahme eines aufenthaltsrechtlichen Dokuments erfolgt auf der Grundlage der rechtlichen Voraussetzungen und obliegt grundsätzlich der in dem jeweiligen Einzelfall zuständigen Dienstkraft.

Die Sicherstellung aufenthaltsrechtlicher Dokumente ist im „Qualitätsstandard zur Bearbeitung beim Aufgriff von unerlaubt eingereisten/aufhältigen Drittstaatsangehörigen bzw. Staatenlosen mit und ohne Asylgesuch durch die Polizei Berlin“ geregelt. In den letzten zwei Jahren sind diesbezüglich keine Änderungen erfolgt.

7. Mit welcher konkreten Zweckbestimmung werden aufenthaltsrechtliche Dokumente durch die Polizei einbehalten oder sichergestellt?

Zu 7.:

Gemäß § 50 Abs. 5 AufenthG werden aufenthaltsrechtliche Dokumente grundsätzlich für die zuständige Ausländerbehörde bzw. gemäß § 21 Abs. 1 AsylG für die zuständige Aufnahmeeinrichtung in Verwahrung genommen.

8. Welche tatsächlichen Anhaltspunkte müssen vorliegen, damit eine solche Maßnahme aus Sicht der Polizei gerechtfertigt ist?

Zu 8.:

Aufenthaltsrechtliche Dokumente sollen in Verwahrung genommen werden, wenn die konkreten Tatbestandsvoraussetzungen des § 50 Abs. 5 AufenthG bzw. des § 21 Abs. 1 AsylG im Einzelfall vorliegen.

9. Wie wird sichergestellt, dass die Maßnahme verhältnismäßig ist und die betroffenen Personen nicht allein aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsstatus einer besonderen Kontrolle unterzogen werden?

Zu 9.:

Die Staatsangehörigkeit und der Aufenthaltsstatus einer Person sind keine im Vorfeld wahrnehmbaren und somit eine Kontrolle initiiierenden Kriterien.

10. Gibt es polizeiliche Dienstanweisungen, Verwaltungsvorschriften oder Handlungsleitfäden zum Umgang mit aufenthaltsrechtlichen Dokumenten? Wenn ja, welche Vorgaben enthalten diese?

Zu 10.:

Der „Qualitätsstandard zur Bearbeitung beim Aufgriff von unerlaubt eingereisten/aufhältigen Drittstaatsangehörigen bzw. Staatenlosen mit und ohne Asylgesuch durch die Polizei Berlin“ führt aus, dass diesbezüglich in Verwahrung genommene Dokumente gemäß § 50 Abs. 5 AufenthG der zuständigen Ausländerbehörde – in Berlin dem Landesamt für Einwanderung (LEA) – spätestens am folgenden Arbeitstag zu übergeben sind.

Im Hinblick auf gemäß § 21 Abs. 1 AsylG in Verwahrung genommene Dokumente wird ausgeführt, dass diese dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU) spätestens am folgenden Arbeitstag zu übergeben sind. Der betroffenen Person wird eine Bescheinigung über das in Verwahrung genommene Dokument ausgestellt.

13. Wo und in welcher Form werden sichergestellte oder einbehaltene aufenthaltsrechtliche Dokumente verwahrt?

Zu 13.:

Bis zur Übergabe an die jeweils zuständige Behörde verbleibt das aufenthaltsrechtliche Dokument grundsätzlich in abschließbaren Schränken bei der Dienststelle, die es in Verwahrung genommen hat.

14. Welche Stelle ist für die Verwahrung, Dokumentation und Rückgabe solcher Dokumente verantwortlich?

Zu 14.:

Für die Dokumentation und Verwahrung bis zur Übergabe an das LEA oder das LFU ist grundsätzlich die Dienststelle verantwortlich, die das Dokument in Verwahrung genommen hat. Die Entscheidung über die Rückgabe des Dokuments obliegt in diesen Fällen nicht der Polizei Berlin, sondern dem LEA bzw. dem LFU.

15. Wie wird dokumentiert,
- wann ein Dokument einbehalten wurde,
 - aus welchem Anlass dies erfolgte,
 - welche Rechtsgrundlage herangezogen,
 - wann und an wen das Dokument zurückgegeben wurde?

Zu 15. a. bis d.:

Maßnahmen der Polizei Berlin werden grundsätzlich im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung dokumentiert. Angaben zu den Fragen 15 a bis c erfolgen hierbei regelmäßig im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung.

Eine Rückgabe des Dokuments erfolgt grundsätzlich nicht durch die Polizei Berlin, sondern durch das LEA oder LFU.

16. Welche durchschnittliche Dauer hat die Inverwahrungnahme aufenthaltsrechtlicher Dokumente?

17. Wie viele Fälle gab es in den vergangenen zwei Jahren, in denen einbehaltene oder sichergestellte aufenthaltsrechtliche Dokumente nicht unverzüglich nach Abschluss der Prüfung zurückgegeben wurden?

Zu 16. und 17.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

18. Welche Erkenntnisse hat der Senat über einen Vorfall am U-Bahnhof Alexanderplatz Ende Juni 2026, bei dem die Polizei die Aufenthaltsdokumente einer Frau nach dem Herunterreißen ihres Kopftuchs und dem Verständigen der Polizei einbehält?

- a. Aus welchem Grund wurden die aufenthaltsrechtlichen Dokumente der betroffenen Frau einbehalten bzw. sichergestellt?
- b. Auf welche konkrete Rechtsgrundlage wurde diese Maßnahme im genannten Fall gestützt?
- c. Welche weiteren polizeilichen Maßnahmen wurden im Zusammenhang mit diesem Vorfall durchgeführt?

Zu 18. a. bis c.:

Seitens der Polizei Berlin konnte kein konkreter Sachverhalt im Sinne der Fragestellungen recherchiert werden.

Berlin, den 10. August 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport